

Auch jugendliche Straftäter sollen nach dem Willen der Bundesregierung bald in nachträgliche Sicherungsverwahrung genommen werden können. Der Bundestag entscheidet am Freitag über den Gesetzentwurf. Richter und Rechtsexperten kritisieren das Vorhaben und sehen Mängel im Entwurf. So auch der Kriminologe Arthur Kreuzer, der als Sachverständiger bei der Entwicklung des Gesetzes angehört wurde.

ZEIT online:

Welche Probleme sehen Sie in dem geplanten Gesetz?

Arthur Kreuzer:

Es sind die gleichen wie bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Erwachsene: Das Gesetz verstößt gegen den Grundsatz, dass niemand rückwirkend oder für die gleiche Tat zweimal verurteilt werden darf. Ein Gerichtsurteil darf nicht nachträglich korrigiert werden. Aber genau das passiert bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Sie wird nicht schon im Urteil angeordnet oder beantragt, sondern erst am Ende der Haft. Außerdem wird gar nicht die tatsächliche Gefährlichkeit eines Täters überprüft, sondern durch den „stillen gesetzlichen Vorbehalt“ abstrakt nach der Art seiner Tat und der Höhe der Strafe entschieden. Und es werden Tausende Gefangene gesetzlich erfasst und im Strafvollzug so behandelt, als könne später Sicherungsverwahrung einsetzen. Tatsächlich gelangt aber nur eine Handvoll wirklich nach der Strafe in die Verwahrung.

ZEIT online:

Was bedeutet das für die Gefangenen?

Kreuzer:

Die Inhaftierten wissen selbst oft gar nicht, dass ihnen vielleicht eine Sicherungsverwahrung droht - es wird einfach ein Vermerk auf ihrer Akte gemacht, dass die „formellen Voraussetzungen“ für eine Verwahrung vorliegen. In der Haft kann eine solche Drohung als Disziplinierungsmittel eingesetzt werden. Die Gefangenen werden erpressbar.

ZEIT online:

Welche Probleme gibt es speziell bei der Ausweitung des Gesetzes auf Jugendliche?

Kreuzer:

Vor allem bei jugendlichen Ersttätern ist es außerordentlich schwierig drohende Rückfälligkeit, also Gefährlichkeit vorauszusagen. Manche Jugendliche gelten als gefährlich, verhalten sich aber mit 25 oder 30 Jahren wieder ganz normal. Aber eine Haft hinterlässt bei Ihnen viel tiefere Spuren als bei Erwachsenen. Die Entwicklung wird gestört. Kommt dazu auch noch die ständige Unsicherheit einer drohenden Sicherungsverwahrung, verstärkt das den psychischen Druck. Und ein Vermerk auf der Akte kann dazu führen, dass jemand nicht in sozialtherapeutische Maßnahmen entlassen wird oder dass ihm jedwede Lockerungen versagt werden.

ZEIT online:

Aber wie kann man die Gesellschaft sonst vor besonders gefährlichen Tätern schützen?

Kreuzer:

Ich bin gar nicht prinzipiell gegen die Verwahrung, nur dagegen, dass sie nachträglich angeordnet wird. Sie müsste schon vorbehaltlich in das Urteil geschrieben werden. Ganz schwere Persönlichkeitsstörungen des Täters werden doch nicht erst während der Haftzeit bekannt. Bereits in der Persönlichkeit und im Delikt selbst müssten Aspekte erkennbar sein, die auf einen möglichen Rückfall hindeuten. Und der Täter muss von dem Vorbehalt einer Verwahrung unterrichtet werden.

ZEIT online:

Welche Folgen hätte das geplante Gesetz, wenn es in Kraft tritt?

Kreuzer:

Zunächst muss man sagen, dass es entgegen der öffentlichen Wahrnehmung gar nicht so viele derart schwere Straftaten und gefährliche Täter gibt. Im Jahr wären es vielleicht ein oder zwei Fälle, in denen das neue Gesetz tatsächlich zu nachträglicher Verwahrung junger Täter führen würde. Zur Zeit wird das bisherige Gesetz aber schon wirksam für 7.000 bis 10.000 erwachsene Strafgefangene und Untergebrachte: für alle Täter, die eine Strafe ab fünf Jahren für ein schweres Gewalt- oder Sexualdelikt bekommen haben. Einige Hundert junge Gefangene kämen nach dem neuen Gesetz hinzu. Das verursacht horrenden Kosten und Probleme im Haftvollzug. Allerdings hatten die meisten Anträge auf nachträgliche Verwahrung bisher keinen Erfolg. Und fast alle Anträge, die durchkamen, wurden vom Bundesgerichtshof wieder aufgehoben.

ZEIT online:

Warum ist das so?

Kreuzer:

Fast nie gibt es während der Haft wirklich neue Erkenntnisse über die Gefährlichkeit eines Täters. Die Gerichte müssen den Sicherheitswahn und die Symbolpolitik des Gesetzgebers ausbaden. Unsere Kriminalgesetzgebung wird immer schlampiger. Man reagiert auf spektakuläre Einzelfälle und schert sich nicht um die Folgen für das gesamte System.

Arthur Kreuzer ist Direktor am Institut für Kriminologie an der Universität Gießen. Er ist seit 2006 emeritiert.